

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3365
Urteil Nr. 13/2006 vom 25. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1675/12 § 1 Nr. 4 und 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Januar 2005 in Sachen C. Dieu gegen die CBC Banque AG, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1675/12 § 1 Nr. 4 und 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 6, 10, 11 und 24 der Verfassung oder führen sie zu einer Diskriminierung, indem im Rahmen einer gerichtlichen kollektiven Schuldenregelung die Beachtung dieser Regelung den Schuldner befreit, nicht aber seine persönlichen Sicherheiten, insbesondere den sogenannten Bürgen aus ‘ Gefälligkeit ‘, während im Rahmen des Konkurses aufgrund der Entschuldbarkeit nicht nur die Schulden des Konkursschuldners erlöschen, sondern auch die natürlichen Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet werden (Artikel 82 des Konkursgesetzes in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung)? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1675/12 § 1 Nr. 4 und 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, insofern sie nicht die Entlastung der Bürgen von überschuldeten Schuldnern, die nicht Kaufleute seien und die einen Schuldennachlass erhalten hätten, vorsähen, während Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 die Entlastung der natürlichen Personen ermögliche, die unentgeltlich für die Verpflichtungen eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners gebürgt hätten.

B.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » erlaubt es dem Richter, natürliche Personen, die unentgeltlich persönlich für eine Person gebürgt haben, die eine kollektive Schuldenregelung beantragt, ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung zu befreien. Dieses Gesetz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2005 veröffentlicht und sieht keine besondere Übergangsbestimmung bezüglich des Inkrafttretens von Artikel 19 vor.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob das neue Gesetz sich auf die ihm unterbreitete Streitsache auswirken kann oder nicht, und ob seine Frage angesichts dieses Elementes noch sachdienlich ist.

B.3. Die Rechtssache ist folglich an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior